



Schlichtungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes

§ 1

1. Die Ärztekammer des Saarlandes errichtet einen Schlichtungsausschuß als ständigen Ausschuß.
2. Der Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Ärztekammer des Saarlandes, die sich aus dem ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufsverhältnis ergeben, im Einvernehmen mit den Beteiligten auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen.
3. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

§ 2

1. Der Schlichtungsausschuß tagt mit 3 Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen Mitglieder der Ärztekammer des Saarlandes sein.
2. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer des Saarlandes für die Dauer der Wahlperiode der Delegiertenversammlung gewählt. Für Mitglieder, die während der Dauer der Wahlperiode ausscheiden, sind für den Rest der Zeit neue Mitglieder zu wählen.
3. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu wählen; insgesamt werden 6 Beisitzer gewählt, die sich je zur Hälfte aus Ärzten und Zahnärzten zusammensetzen. Ist der Vorsitzende Arzt, so muß sein Stellvertreter Zahnarzt sein; das gleiche gilt umgekehrt.
4. Wird eine Streitigkeit unter Ärzten verhandelt, so entscheidet der Ausschuß in der Besetzung mit Ärzten; dies gilt sinngemäß bei Verhandlung von Streitigkeiten unter Zahnärzten. Ist an der Streitigkeit ein Zahnarzt beteiligt, so muß einer der Beisitzer Zahnarzt sein. Der Vorsitzende bestimmt von Fall zu Fall die jeweilige Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses nach der alphabetischen Reihenfolge der gewählten ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beisitzer.
5. Zum Mitglied des Schlichtungsausschusses darf nicht gewählt werden, wer einem Organ der Ärztekammer angehört oder Mitglied einer Instanz der ärztlichen Berufsgeschicklichkeit ist.

§ 3

1. Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses gelten die §§41, 42 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters entsprechend.
2. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuß endgültig.

§ 4

1. Der Schlichtungsausschuß wird auf schriftlichen Antrag tätig. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden.
2. Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann gestellt werden.
 1. von einem oder mehreren Ärzten bzw. Zahnärzten,
 2. vom Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes.
3. Der Antrag ist zu begründen.

§ 5

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann nur erfolgen, wenn sämtliche Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklären.

§ 6

Der Schlichtungsausschuß wird nicht tätig, wenn

1. in der gleichen Angelegenheit bereits ein Vergleich vor dem Schlichtungsausschuß vereinbart wurde oder ein Schiedsspruch vorliegt,
2. ein Gericht bzw. Berufsgesicht bereits rechtskräftig in der gleichen Angelegenheit entschieden hat,
3. in der gleichen Angelegenheit ein Gerichtsverfahren bzw. Berufsgesichtsverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. die Handlungen eines Beteiligten in amtlicher Eigenschaft als Vorstands- oder Ausschußmitglied der Ärztekammer des Saarlandes oder als Mitglied der Delegiertenversammlung erfolgt sind.

§ 7

1. Die Leitung des Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.
2. Sobald das Einverständnis der Beteiligten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erläßt der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluß, ertaumt einen Verhandlungstermin an und legt die Unterlagen den gem. § 2 (4) bestimmten Beisitzern des Schlichtungsausschusses vor. Zur Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß sollen die Beteiligten mit einer Frist von 14 Tagen geladen werden.
3. Die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens können sich vertreten lassen.
4. Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß ist nicht öffentlich. Das Verfahren soll tunlichst in einem Termin erledigt werden.

§ 8

1. Vor Einleitung des Schlichtungsverfahrens wie auch während des Schlichtungsverfahrens prüft der Schlichtungsausschuß, ob hinreichender Verdacht besteht, daß ein Beteiligter seine Berufspflichten verletzt hat. Ist der Schlichtungsausschuß der Auffassung, daß eine Verletzung der Berufspflichten vorliegt, so hat er die Akten des Schlichtungsverfahrens dem Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes mit einer Stellungnahme zuzuleiten. In dieser Stellungnahme hat der Schlichtungsausschuß darzulegen, inwieweit Verdacht auf eine Verletzung der Berufspflichten besteht.
2. Der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes entscheidet, ob Antrag auf Eröffnung eines berufsgesichtlichen Verfahrens zu stellen ist. Stellt er keinen Antrag auf Eröffnung eines berufsgesichtlichen Verfahrens, so hat er die Sache an den Schlichtungsausschuß zurückzuverweisen.

§ 9

1. Der Schlichtungsausschuß versucht, zwischen den Beteiligten einen Vergleich herbeizuführen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist der Wortlaut des Vergleichs im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen.
2. Scheitert ein Vergleich, so ist dies im Protokoll festzustellen. Die Gründe, die zum Scheitern des Vergleichs führten, müssen aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§ 10

Nach dem Scheitern eines Vergleichs haben die Beteiligten das Recht, beim Schlichtungsausschuß die Fällung eines Schiedsspruchs zu beantragen. Ein Schiedsspruch erfolgt jedoch nur dann, wenn die Beteiligten verbindlich erklären, daß sie sich dem Schiedsspruch unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung unterwerfen.

§ 11

1. Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Beteiligten zu hören und das dem Streit zugrundeliegende Sachverhältnis zu ermitteln.

2. Der Schlichtungsausschuß ist nicht an Beweisanträge gebunden, er entscheidet in freier Beweiswürdigung.
3. Der Schlichtungsausschuß entscheidet nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12

Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

§ 13

Die Ärztekammer des Saarlandes und die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden aus dem Schiedsspruch nicht verpflichtet.

§ 14

Über die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

§ 15

Die Kosten des Verfahrens des Schlichtungsausschusses trägt die Ärztekammer des Saarlandes; sie können nach dem Ermessen des Schlichtungsausschusses einem oder mehreren Beteiligten auferlegt werden. Die Beteiligten tragen ihre Kosten einschließlich der Kosten ihrer Vertretung selbst.

§ 16

1. Jedes bei dem Schlichtungsausschuß beantragte Schlichtungsverfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres, Namen der Beteiligten, Daten und Art der Erledigung zu registrieren.
2. Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Sie ist nach Abschluß des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag mit Aufschrift der Registriernummer zu archivieren.

§ 17

Zur Einsichtnahme in die Akten des Schlichtungsausschusses sind ausschließlich befugt

1. die Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
2. der Präsident der Ärztekammer des Saarlandes und sein Stellvertreter oder ein von ihnen Beauftragter.

§ 18

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Regelung.

§ 19